

## Gebührentarif der Fernwärmeversorgung

cRS 2006

vom 14. März 2006

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005<sup>1</sup> als Gebührentarif:

Grundpreis	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Grundpreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro Monat beträgt das 15-fache der Quadratwurzel aus den im Durchflussbegrenzer eingestellten ganzen Einheiten (<math>GP = 15 \sqrt{E}</math>).</p> <p><sup>2</sup> Der Grundpreis wird indexiert. Massgebend ist der Monatsstand des Landesindexes der Konsumentenpreise, der dem letzten Verbrauchsmonat vorangeht). Ausgangswert ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise im August 1988.</p> <p><sup>3</sup> Der Grundpreis wird nur angepasst, wenn sich der Landesindex seit der letzten generellen Grundpreis-Anpassung um mindestens 2 Punkte geändert hat.</p>
Arbeitspreis	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitspreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro MWh bezogener Wärmeenergie beträgt das 1,1-fache des massgebenden Ölpreises.</p> <p><sup>2</sup> Der massgebende Ölpreis ist das arithmetische Mittel der dem letzten Verbrauchsmonat vorangehenden 12 Monatswerte des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Konsumentenpreises von Heizöl für Mengen von 6001 bis 9000 l (in Fr./100 kg, exkl. MwSt.).</p> <p><sup>3</sup> Der Arbeitspreis wird nur angepasst, wenn sich der massgebende Ölpreis seit der letzten generellen Anpassung um mindestens Fr. 1.-/100 kg geändert hat.</p>
Pauschalierung Anschlussleitung	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Der Pauschalbetrag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt</p> <p>a) für Aussenleitungen Fr. 915.– pro m; b) für Innenleitungen Fr. 345.– pro m.</p> <p><sup>2</sup> Der pauschale Zuschlag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt</p> <p>a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich Fr. 8'600.–;</p>

<sup>1</sup> sRS 511.1

**cRS 2006**

	b) ab einer Anschlussleitung im Nachbargebäude (mit einer Aussenleitung)	Fr. 4'850.-;
	c) ab einer Anschlussleitung in einem angebauten Nachbargebäude (ohne Aussenleitung)	Fr. 2'700.-.
Mehrwertsteuer	Art. 4 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen des Grundpreises und des Arbeitspreises nicht enthalten. In den Pauschalen für die Er- stellung der Anschlussleitung ist sie enthalten.	
Aufhebung bisheri- gen Rechts	Art. 5 Der Tarif für die Abgabe von Fernwärme vom 22. November 1988 <sup>1</sup> wird aufgehoben.	
Inkrafttreten	Art. 6 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>2</sup>	

St.Gallen, 14. März 2006

Der Stadtpräsident:  
*Franz Hagmann*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> VOS 12, 83

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. April 2006